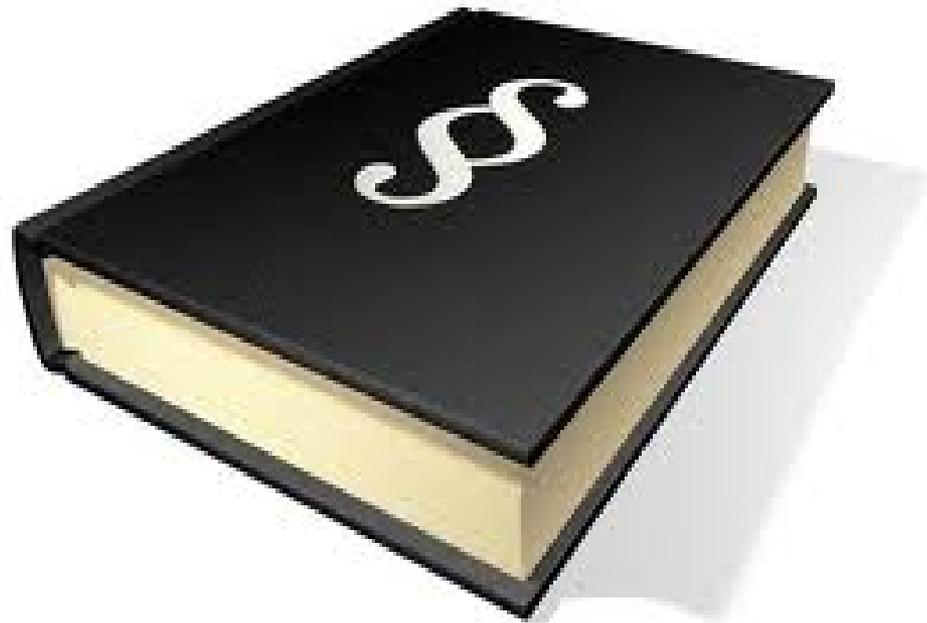


# Pflege - Neuausrichtungsgesetz (PNG)



# Pflege – Neuausrichtungsgesetz (PNG)

- Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten mehr Leistungen der Pflegeversicherung
- Pflegebedürftige und ihre Angehörigen haben mehr Wahlfreiheit
- Neue Wohnformen werden gestärkt
- Mehr Transparenz und Service der Pflegekassen
- Aufbau einer staatlich geförderten privaten Pflegevorsorge

# Agenda I - Neuerungen im Einzelnen

- Verbesserung der ambulanten Versorgung
- Betreuungsleistungen
- Höhere Leistungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz
- Flexibilisierung der Leistungsanspruchnahme
- Zusätzliche Betreuungskräfte in der Tages- und Nachtpflege
- Weitere Stärkung der pflegenden Angehörigen
- Rentenversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegeperson
- Stärkung von Wohnformen
- Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes

# Agenda II - Neuerungen im Einzelnen

- Informationsrechte der Pflegebedürftigen / Angehörige werden gestärkt
- Frühzeitige Beratung
- Auswahl der Gutachter – Strafzahlungen bei Fristüberschreitung
- Medizinische Versorgung in Pflegeheimen
- Erhöhung des Beitragsatzes und private Pflegevorsorge

**ab 01.01.2013**

# Ambulante Versorgung wird verbessert

- Im Vorgriff auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff bieten ambulante Pflegedienste zukünftig neben der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung auch **gezielte Betreuungsleistungen** an (§ 124 SGB XI).
- Auch Pflegebedürftige, die nicht in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind, können auf sie ausgerichtete Betreuungsleistungen als Sachleistung in Anspruch nehmen.
- Ab 2013 wird es für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz **höhere Leistungen** geben (§ 123 SGB XI).

# Ambulante Versorgung wird verbessert – mögliche Leistungen

## ■ Persönliche Hilfeleistungen

- Unterstützung im Haushalt

## ■ Gestaltung des Alltags

- Aufrechterhaltung sozialer Kontakte
- Bedürfnisgerechte Beschäftigungen
- Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
- Einhaltung Tag-/Nachtrhythmus
- Unterstützung bei Hobby und Spiel

## ■ Unterstützungsleistungen

- Administrative und finanzielle Angelegenheiten

Beispiele für  
„häusliche Betreuung“

# Leistungen bei Pflegestufe 0

ab 01.01.2013

Neben den Leistungen nach § 45b SGB XI erhalten...

## Versicherte ohne Pflegestufe mit eingeschränkter Alltagskompetenz

- ▶ Pflegegeld € 120
- ▶ Pflegesachleistungen bis zu € 225
- ▶ Verhinderungspflege
- ▶ Pflegehilfsmittel
- ▶ Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

in vollem Umfang

# Höhere Leistungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

ab 01.01.2013

**Neben den Leistungen nach § 45b SGB XI erhalten...**

## **Pflegebedürftige der Pflegestufe I**

- ▶ Pflegegeld um € 70 erhöht ➡ € 305
- ▶ Pflegesachleistungen um € 215 erhöht ➡ € 665

## **Pflegebedürftige der Pflegestufe II**

- ▶ Pflegegeld um € 85 erhöht ➡ € 525
- ▶ Pflegesachleistungen um € 150 erhöht ➡ € 1.250

**Pflegestufe III / Härtefall bleibt unberücksichtigt!**

## Übersicht der Leistungsbeträge seit 01. 01.2013

	„Pflegestufe 0“	Pflegestufe 1	Pflegestufe 1 + eingeschr. Alltagskomp.	Pflegestufe 2	Pflegestufe 2 + eingeschr. Alltagskomp.	Pflegestufe 3
Pflegegeld / Monat	<b>120 €</b>	235 €	<b>305 €</b>	440 €	<b>525 €</b>	700 €
Pflegesach- leistung / Monat	<b>225 €* </b>	450 €	<b>665 €* </b>	1.100 €	<b>1.250 €* </b>	1.550 €* Härtefall 1.918 €*
Kombinations- leistung	<b>ja</b>	ja	ja	ja	ja	ja
Verhinderungs- pflege / Jahr	<b>1.550 €</b>	1.550 €	1.550 €	1.550 €	1.550 €	1.550 €
Pflegehilfs- mittel	<b>ja</b>	ja	ja	ja	ja	ja
Zuschuss für wohnumfeld- verbessernde Maßnahmen	<b>2.557 €</b>	2.557 €	2.557 €	2.557 €	2.557 €	2.557 €

\* zusätzlich zu den Leistungen nach § 45b SGB XI

# Flexibilisierung der Leistungsanspruchnahme

ab 01.01.2013

- Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können in der ambulanten Pflege neben den heutigen verrichtungsbezogenen Leistungskomplexen auch **Zeitkontingente** wählen.
- Sie können zusammen mit den Pflegediensten entscheiden, welche Leistungen in diesen Zeitkontingenten erbracht werden sollen.

# Zusätzliche Betreuungskräfte in der Tages- und Nachtpflege

ab 01.01.2013

- In teilstationären Pflegeeinrichtungen der Tages- und Nachtpflege können künftig **zusätzliche Betreuungskräfte** eingesetzt werden.

# Weitere Stärkung der pflegenden Angehörigen

- Bei anstehenden Vorsorge- u. Rehabilitationsmaßnahmen werden die besonderen Belange pflegender Angehöriger berücksichtigt.
- Geeignete Einrichtungen können stärker als bisher in die Versorgung pflegender Angehöriger mit Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen einbezogen werden.

# Weitere Stärkung der pflegenden Angehörigen

seit Inkrafttreten  
des Gesetzes

- Anspruch auf Kurzzeitpflege in Rehabilitationseinrichtungen für den Pflegebedürftigen, wenn die Pflegeperson dort eine Rehabilitationsmaßnahme durchführt.
- Pflegegeld wird zur Hälfte weiter gezahlt, wenn der Pflegebedürftige Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in Anspruch nimmt.

# Weitere Stärkung der pflegenden Angehörigen

Zahlung anteiligen Pflegegeldes während Verhinderungs- und Kurzzeitpflege im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs (4 Wochen)

**zukünftig**

**Zahlung von 50% des  
Pflegegeldes**

**bisher**

**Pflegegeld für den ersten  
und letzten Tag**

# Rentenversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegeperson

ab 01.01.2013

- Eine **rentenversicherungsrechtliche Absicherung** erfordert einen Mindestpflegeaufwand von 14 Stunden pro Woche.
- Zum Ausgleich von Härtefällen muss dieser Pflegeaufwand zukünftig nicht allein für einen Pflegebedürftigen getätigt werden, sondern kann auch durch die Pflege von zwei oder mehr Pflegebedürftigen erreicht werden.

seit Inkrafttreten  
des Gesetzes

# Stärkung von Wohnformen

Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngemeinschaften erhalten eine Pauschale von **200 € monatl. für Pflegehelfer** (§ 38 a SGB XI).

## Voraussetzungen für den 200 €- Zuschlag:

- Mind. 3 Pflegebedürftige leben in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung mit häuslicher pflegerischer Versorgung zusammen.
- Die Pflegebedürftigen erhalten Pflegegeld, Pflegesachleistung oder Kombinationsleistung.
- In der Wohngruppe ist eine Pflegekraft tätig, die organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten verrichtet.

seit Inkrafttreten  
des Gesetzes

# Stärkung von Wohnformen

- Weiter ist eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung zur Gründung ambulanter Wohngruppen vorgesehen mit einer **Förderung von 2.500 € pro Person** (maximal € 10.000 je Wohngruppe) für notwendige Umbaumaßnahmen.
- Insgesamt steht für die Förderung bis 31.12.2015 eine Summe von **€30 Millionen** zur Verfügung. Entspricht etwa 12.000 Anspruchsberechtigte oder 3.000 Wohngemeinschaften.

# Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes

## Früher:

Für Pflegebedürftige sind **Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes** zu gewähren.

- $\leq 2.557$  € je Maßnahme
- jede Maßnahme konnte **nur einmal gefördert** werden, auch wenn sie mehreren Pflegebedürftigen zugute kam

## Heute:

Wenn **mehrere Pflegebedürftige** zusammen wohnen, kann pro Person 2.557 € (**max. 10.228 €**, also bis zu 4x) der Zuschuss beantragt werden.

Die **Eigenanteilsprüfung** fällt weg.

seit Inkrafttreten  
des Gesetzes

## Rechen- beispiel:

4 Pflegebedürftige der PS I entscheiden sich, eine Senioren-Wohngruppe zu gründen. Die Wohnung muss noch angepasst werden.

Art der Leistung	Monatl. Leistung	Zwischen- summe	Gesamt
<b>Pflegesachleistungen</b> in der Pflegestufe I je Bewohner	450 €	1.800 € / Monat	
<b>Organisationszuschlag</b> für die Bezahlung einer Betreuungsperson je Bewohner	200 €	800 € / Monat	<b>2.600 €/ Monat</b>
<b>Investitionskosten (einmalig)</b> Wohnumfeldverbessernde Maßnahme je Bewohner 2.557 € Startzuschuss (neu) je Bewohner 2.500 €		10.228 € 10.000 €	<b>20.228 € einmalig</b>

⇒ einmalig 20.228 €, um die Wohnung herrichten zu lassen

⇒ monatlich 2.600 € für die Alltagsunterstützung

# Informationsrechte der Pflegebedürftigen / Angehörigen werden gestärkt

Bis 31.03.2013

- Pflegebedürftige und ihre Angehörigen haben gegenüber Pflegekassen und MDK weitergehende Informationsrechte:
  - Der GKV-Spitzenverband wird verpflichtet, für den MDK verbindliche **Servicegrundsätze** zu erlassen. Dieser „Verhaltenscodex“ soll sicherstellen, dass ein angemessener und respektvoller Umgang mit den Pflegebedürftigen Standard ist.

seit Inkrafttreten  
des Gesetzes

# Informationsrechte der Pflegebedürftigen / Angehörigen werden gestärkt

- Antragsteller sind zudem darauf hinzuweisen, dass sie **Anspruch auf Übermittlung des MDK-Gutachtens** haben (Erfassung bei der Begutachtung).
- Pflegebedürftige erhalten zudem automatisch eine Auskunft, **ob die Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme angezeigt ist** (Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“).
  - Information spätestens mit dem Leistungsbescheid
  - bei Einwilligung des Versicherten Weiterleitung der Empfehlung an den zuständigen Träger durch die Pflegekasse

# Frühzeitige Beratung

seit Inkrafttreten  
des Gesetzes

- Zur Sicherstellung einer frühzeitigen Beratung müssen die Pflegekassen Antragstellern zukünftig einen **Beratungstermin innerhalb von zwei Wochen** unter Nennung eines Ansprechpartners anbieten. Die Beratung soll auf Wunsch des Versicherten in der häuslichen Umgebung oder in der Einrichtung erfolgen.
- Können Pflegekassen diese Leistung zeitgerecht nicht selber erbringen, dann müssen sie ihm einen **Beratungsgutschein** für die Inanspruchnahme der erforderlichen Beratung durch einen anderen qualifizierten Dienstleister zur Verfügung stellen.

seit Inkrafttreten  
des Gesetzes

# Auswahl der Gutachter und Strafzahlungen bei Fristüberschreitung

- Zeitnahe Entscheidungen sind für Pflegebedürftige und Antragsteller von großer Bedeutung.
- Wenn innerhalb von vier Wochen keine Begutachtung erfolgt, wird die Pflegekasse verpflichtet, dem Versicherten mind. drei Gutachter zur Auswahl zu benennen (Inkrafttreten zum 01.06.2013).
- Wenn die Pflegekassen **Leistungsentscheidungen nicht fristgerecht** treffen, haben sie künftig dem Antragsteller für **jede begonnene Woche der Fristüberschreitung €70** zu zahlen.

# Medizinische Versorgung in Pflegeheimen

- Um die **medizinische Versorgung in den Pflegeheimen** zu verbessern, sollen mehr Vereinbarungen zwischen Heimen und (Zahn-)Ärzten geschlossen werden, die auch die Zusammenarbeit mit dem Pflegepersonal regeln.
- Bessere finanzielle Anreizmöglichkeiten sollen dafür sorgen, dass verstärkt Haus- bzw. Heimbefuche durch den (Zahn-)Arzt erfolgen.
- Die Pflegeheime haben **ab 01.01.2014** darüber zu informieren, wie die ärztliche bzw. zahnärztliche Versorgung sowie die Versorgung mit Arzneimitteln bei ihnen organisiert ist.

# Erhöhung des Beitragsatzes und private Pflegevorsorge

- Die Erhöhung des Beitragssatzes um **0,1 % Beitragssatzpunkte seit 01.01.2013** soll die Finanzierung der Leistungsverbesserungen ermöglichen.
- Die **staatliche Zulage von €60 im Jahr** soll auch Menschen mit geringerem Einkommen den Abschluss einer Pflege-Zusatzversicherung ermöglichen.
- Die Versicherungen dürfen keinen Antragsteller wegen möglicher gesundheitlicher Risiken ablehnen; Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse sind **nicht** erlaubt, damit möglichst viele Menschen die staatliche Förderung in Anspruch nehmen können.

# Pflegestützpunkt Bielefeld

Sie haben Fragen zur Pflege Ihrer Angehörigen?

Wir beraten Sie gerne individuell, kostenlos und anbieterneutral.

- **Bielefeld-Mitte**

Mo, Di, Do und Fr 9 – 12 und Do auch 14.30 – 18 Uhr  
Neues Rathaus, 2. Etage Raum B 206 – 208

- **Bielefeld-Heepen**

Mi 9 – 12 Uhr, Bezirksamt, Salzufler Straße 13, EG Raum 2

- **Bielefeld-Sennestadt**

Mi 9 – 12 Uhr, Sennestadthaus, 2. Etage Raum 203,

- **Bielefeld-Brackwede**

Freitags 9 – 12 Uhr bei der AOK NordWest, Germanenstraße 8, EG

- **Telefon: 0521 / 51 34 99, E-mail: [pflegestuetzpunkt@bielefeld.de](mailto:pflegestuetzpunkt@bielefeld.de)**

Sie können auch außerhalb dieser Zeiten einen Termin vereinbaren.